

RS Vwgh 1991/3/21 89/09/0040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs1;

AVG §66 Abs4;

KOVG 1957 §93 Abs1;

KOVG 1957 §94;

Rechtssatz

Die Schiedskommission ist nicht verpflichtet, Tatsachen und Beweismittel, die zwischen dem Zeitpunkt der Beschußfassung des Senates der Schiedskommission und dem Zeitpunkt der Abfertigung des auf Grund der Beschußfassung der Schiedskommission ausgefertigten Bescheides von der Partei geltend gemacht werden, durch Aufhebung eines bereits gefaßten Beschlusses und neuerliche Beschußfassung in der gleichen Angelegenheit zu berücksichtigen, mögen diese auch für die Beurteilung der Rechtsfrage beachtlich sein (Hinweis E 22.12.1954, 3005/54, VwSlg 3614 A/1954).

Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989090040.X04

Im RIS seit

27.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at